

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 27.01.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1894.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 35. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 12. Januar 1894, betreffend Abänderung des Artikels 57 §. 3 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
- N^o. 36. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 20. Januar 1894, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes.

N^o. 35.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 57 §. 3 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, 1894 Januar 12.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 57 §. 3 des Civilstaatsdienergesetzes treten an die Stelle der Worte „und über 2000 Thaler“ die Worte „und über 7500 M.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Januar 1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mußenbecher.

№. 36.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes.

Oldenburg, 1894 Januar 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

sind verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Art. 8 §. 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 und des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1876, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, treten folgende Bestimmungen:

Art. 8 §. 1. Für diejenigen Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, soll die unwiderrufliche Anstellung bei wissenschaftlichen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, soweit sie nach Art. 7 §. 2 nicht sofort erfolgt, nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit, bei wissenschaftlichen Hilfslehrern der höheren Unterrichtsanstalten nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit, bei den Uebrigen nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit ertheilt werden, wenn der Inhaber einer solchen Stelle sich als tüchtig bewiesen und, falls eine Hauptprüfung erforderlich ist (Artikel 4 §. 3), bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. Erheben sich gegen die Tüchtigkeit des Betheiligten solche Bedenken, welche eine weitere Erprobung angemessen erscheinen lassen, so kann vom Staatsministerium die widerrufliche Anstellung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens 2 Jahre, verlängert werden.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1894 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Ja-
nuar 1894.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

